



IHK-Arbeitsgemeinschaft RLP | Schlossstraße 2 | 56068 Koblenz

Herrn Staatsminister  
Roger Lewentz  
Ministerium des Innern und für Sport  
des Landes Rheinland-Pfalz  
-Oberste Landesplanungsbehörde -  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

Koblenz, 1. Juli 2022

## **Entwurf einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV) hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Minister Lewentz,

vielen Dank für Beteiligung der Industrie- und Handelskammern (IHK) an der vorliegenden vierten Teilfortschreibung des LEP IV. Die vier IHKs in Rheinland-Pfalz möchten sich gerne nachfolgend zu den geplanten Änderungen des Kapitels 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms äußern.

Eine sichere und wettbewerbsfähige Energieversorgung ist elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze in Rheinland-Pfalz. Der beschlossene Kohle- und Kernenergieausstieg, verschärfte Klimaschutzziele sowie der Wunsch nach einer größeren Autarkie im Energiebereich haben hierbei in den letzten Jahren und insbesondere in den letzten Monaten zu einer Neubewertung der Rolle der erneuerbaren Energien geführt. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende verschärft, aber auch der ideologiefreie Einsatz für eine breitestmögliche Energieerzeugung und die dafür notwendige Rohstoffförderung im eigenen Land.

Da sowohl der Ausbau der erneuerbaren Energien als auch der für eine zuverlässige Energieversorgung notwendige Netzausbau in den zurückliegenden Jahren stets hinter den Ausbauzielen zurückgeblieben sind, ist ein ambitioniertes und entschiedenes Handeln auf allen Ebenen erforderlich. Die rheinland-pfälzischen IHKs begrüßen daher grundsätzlich den von der Landesregierung angestrebten Zubau bei Wind- und Solarenergie und sehen die vorliegende vierte Teilfortschreibung des LEP IV auf diesem Weg als wichtigen Schritt an, um dem Ausbau erneuerbarer Energien einen spürbaren An Schub zu geben, Hemmnisse auf Ebene der Raumordnung abzubauen und die Planungssicherheit für die gewerbliche Wirtschaft in Rheinland-Pfalz zu erhöhen.

Dabei gilt es bei aller Dringlichkeit einer sicheren und wettbewerbsfähigen Energieversorgung der Wirtschaft, auch künftig konkurrierende Raumansprüche und die Belange aller Wirtschaftsbereiche abwägend im Blick zu halten. Neben den berechtigten Interessen der Unternehmen, die selbst als Betreiber von Windkraft- und Photovoltaikanlagen aktiv sind oder selbst in steigendem Maße auf die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen sind, gilt es – vor allem mit Blick auf die Ausweisung etwaiger Schutzzonen sowie neuer Erneuerbare Energien-Potentialflächen – auch in Zukunft die Interessen der für Rheinland-Pfalz wichtigen Tourismusbranche zu wahren. Mit mehr als 26 Millionen Übernachtungen und 150 Millionen Tagesgästen pro Jahr treibt der Tourismus Rheinland-Pfalz als bedeutender Beschäftigungsmotor an und entfaltet insbesondere im ländlichen Raum seine Wirkung. Der Erfolg ist dabei häufig eng geknüpft an eine intakte Natur- und Kulturlandschaft, deren Erhalt daher auch aus wirtschaftlicher Sicht von besonderem Interesse ist.

Der Aspekt konkurrierender Nutzungsansprüche an die Flächen gilt es in besonderem Maße auch im Hinblick auf das heute bereits sehr knappe Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen im Auge zu behalten. Die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz ist in zunehmendem Maße dringend auf die Ausweisung neuer, verkehrsgünstig gelegener Gewerbeflächen angewiesen. Die mit dem neuen Ziel 166 b angestrebte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, könnten hier zu einer zusätzlichen Verschärfung bei der Flächensuche führen. Dies gilt es bei dem vorliegenden Änderungsentwurf des LEP IV unbedingt im Blick zu behalten und zu vermeiden.

Eine mit Bedacht gewählte Weichenstellung der Raumordnung ist daher auch in Zukunft unabdingbar für einen möglichst effizienten und akzeptierten Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Eine siedlungs- und landschaftsgerechte Konzentration auf windhöffigen Standorten und in Nähe zu Großverbrauchern wird hierzu von den IHKS unterstützt, eine einseitige Fokussierung auf quantitative Zielvorgaben weiterhin kritisch gesehen.

Wir hoffen, dass die vorgesehenen Änderungen die Energiewende in Rheinland-Pfalz einen Schritt voranbringen können und bitten Sie hierzu unsere Stellungnahme bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen. Da sich aus unserer Sicht nicht nur beim Thema Erneuerbare Energien neue Herausforderungen für die Landesplanung in Rheinland-Pfalz ergeben, bitten wir zudem auch darum, die schon länger angekündigte Gesamtfortschreibung des LEP sowie den gerade für die energieintensive Prozessindustrie essentiell wichtigen Hochlauf der Wasserstofftechnologie nicht aus den Augen zu verlieren und zeitnah anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Szczesny-Oßing  
Präsidentin



Arne Rössel  
Hauptgeschäftsführer

**Anlage**

01.07.2022

## Stellungnahme der IHK–Arbeitsgemeinschaft Rheinland–Pfalz zum Entwurf der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV):

### Allgemeine Anmerkungen

Der in Deutschland von der Politik beschlossene Ausstieg aus Kohleverstromung und Kernenergie sowie die zunehmende Verschärfung der Klimakrise und damit einhergehender Klimaschutzziele haben in den vergangenen Jahren die Dringlichkeit einer Energiewende auch für die gewerbliche Wirtschaft deutlich erhöht. Nicht zuletzt die Folgen des aktuellen Kriegs in der Ukraine haben in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit einer größeren Unabhängigkeit Deutschlands bei der eigenen Energieversorgung vor Augen geführt und machen es notwendig, technologieoffen die Erschließung aller möglichen neuen Energiequellen zu prüfen und anzugehen sowie das Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland und Rheinland-Pfalz zu forcieren.

Viele Prozesse, die heute noch auf dem Einsatz von Gas und Kohle basieren, gilt es, künftig idealerweise vollständig CO<sub>2</sub>-neutral umzustellen. Um dabei auch in Zukunft die energetische Versorgung der heimischen Wirtschaft zu international wettbewerbsfähigen Strompreisen zu ermöglichen, sind jedoch vielfältige Maßnahmen erforderlich, die den Grünstrombezug für die Wirtschaft vergünstigen und den Ausbau erneuerbarer Energien auch jenseits einer Förderung beschleunigen können. Regulatorische, wirtschaftliche und technische Hemmnisse bremsen heute immer noch den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergie stark aus. Zum einen mangelt es an planerisch ausgewiesenen Potentialflächen für EE- bzw. Windenergieanlagen, zum anderen stehen in den Genehmigungsverfahren häufig andere Nutzungs- oder Schutzinteressen einer Windenergienutzung entgegen. Eine mangelnde Akzeptanz vor Ort führt häufig zu Klagen gegen beschlossene Pläne und erteilte Genehmigungen.

Gerade auch für vielversprechende Repowering-Vorhaben stellt dies ein häufiges und grundlegendes Problem dar. Dabei bergen gerade diese auch in Rheinland-Pfalz enorme Leistungs- und Zubaupotentiale in sich; leisten moderne Onshore-Windkraftanlagen doch bis zu 4MW, während ältere Anlagen meist deutlich unter 1MW Leistung liegen. Viele der bestehenden Alt-Anlagen liegen allerdings infolge zwischenzeitlich geänderter planerischer Vorgaben (u.a. Änderungen des LEP IV) außerhalb von Eignungs- und Vorranggebieten für Windenergie und sind damit derzeit nicht genehmigungsfähig. Auch der für eine sichere Energieversorgung notwendige flankierende Netzausbau ist bundesweit ins Stocken geraten und bedroht damit den Erfolg der angestrebten Energiewende.

Der aktuelle Koalitionsvertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung verfolgt mit einem geplanten jährlichen Zubau von je 500 MW installierter Photovoltaik- und Windkraftleistung ehrgeizige Ausbauziele. Die damit bis 2030 vorgesehene Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft und Verdreifachung bei der Solarenergie kann nur gelingen, wenn sämtliche Restriktionen und Möglichkeit zur Beschleunigung der Plan- und Genehmigungsverfahren auf den Prüfstand gestellt und, wo immer sinnvoll und verhältnismäßig, umgesetzt werden. Letzteres trifft gleichermaßen auch für den strukturierten Auf- und Ausbau von Biomasse- sowie Geothermievorhaben und Wasserkraftanlagen zu.

Die vorliegende vierte Teilfortschreibung des LEP IV ist auf diesem Weg ein wichtiger Schritt, der von den vier IHKs in Rheinland-Pfalz dem Grunde nach begrüßt wird. Die Änderungen lassen darauf hoffen, neue Potenzialflächen und Suchräume für Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu eröffnen und dürften auch dazu beitragen, erfolgreich den Möglichkeiten einer baurechtlichen Verhinderungsplanung zu begegnen. Für die Erreichung der von der Bundesregierung aktuell nochmals bekräftigten Zielmarke von mindestens zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung, die für Rheinland-Pfalz womöglich sogar noch etwas höher angesetzt werden soll, dürfte das Land damit auf einem guten Weg sein und mit der Absenkung der bisherigen Abstandsvorgaben auch einer ansonsten drohenden Aushebelung durch den Bund zuvorkommen.

Neben der Dringlichkeit einer sicheren und wettbewerbsfähigen (Eigen)Energieversorgung der Wirtschaft und dem in diesem Zusammenhang unbestritten notwendigen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, ist es aus Sicht der IHKs jedoch zwingend notwendig, künftig auch konkurrierende Raumnutzungsansprüche abwägend im Blick zu behalten. Bezogen auf die Wirtschaft bedeutet dies, neben den berechtigten Interessen der Unternehmen, die selbst als Betreiber von Windkraft- und Photovoltaikanlagen aktiv sind oder zwecks stetiger Energieversorgung auf einen weiteren EE-Ausbau angewiesen sind, auch anderweitige Interessen abwägend im Blick zu behalten. Aus Sicht der IHKs gilt es hierbei vor allem auch die Interessen der für Rheinland-Pfalz so wichtigen Tourismusbranche zu wahren, deren Bestehen und Erfolg eng geknüpft ist an eine intakte Natur- und Kulturlandschaft. Eine mit Bedacht gewählte Weichenstellung der Raumordnung ist daher weiterhin unabdingbar. Wo immer möglich, ist auch künftig ein sinnvoller Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen anzustreben. Bei aller notwendigen und willkommenen Flexibilisierung der Regelungen sollten daher nicht alle planerischen Steuerungsmöglichkeiten aufgegeben werden und insbesondere dort, wo Ziele zu Grundsätzen der Raumordnung abgestuft werden, seitens der dann verantwortlichen kommunalen Planungsträger mit Bedacht agiert werden.

Dies gilt in besonderem Maße für den künftigen Umgang mit dem bisherigen Konzentrationsgebot, das aus Sicht der IHKs bislang eines der zentralen Instrumente zur siedlungs- und landschaftsgerechten Konzentration der Windkraftanlagen darstellt. Auch wenn die IHKs im Sinne einer flexibleren Handhabung die Abstufung zum Grundsatz (G 163 g) mittragen, sollte eine Abweichung auch künftig nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Auch beim künftigen Umgang mit der Errichtung von Windkraftanlagen in den Kernzonen der Naturparks gilt es nach der angestrebten Abstufung zu einem Grundsatz (G 163 k) äußerst bedacht zu handeln und insbesondere auch die touristischen Belange abwägend zu berücksichtigen.

Sollte die Umsetzung der vorliegenden Änderungen zu Fehlentwicklungen führen oder nicht zu der gewünschten Bereitstellung ausreichender Flächen für den benötigten Ausbau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen, sollte eine zeitnahe Nachsteuerung durch die Landesplanung sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir das in G 163a neu eingeführte regionale und landesweites Monitoring der Entwicklung der Windenergienutzung und Bereitstellung erforderlicher Flächen. Wir regen an, dieses in Anlehnung an das Monitoring der SGD Nord auch auf weitere Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien auszuweiten.

Anmerkungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf:

<p><b>G 162 a</b> (Klimaschutzkonzepte)</p>	<p>Die Aufstellung Klimaschutzkonzepte mit kommunaler Wärmestrategie- und Energieplanung klingt in sich schlüssig. Vor dem Hintergrund der fachlich-technisch komplexen Bewertung kalter Nahwärmenetze bzw. kompakter regionaler Mikronetze regen wir jedoch mit Nachdruck an, frühzeitig die kommunalen und überregionalen EVUs und Energienetzbetreiber in die Planung und Sachverhaltserörterung mit einzubeziehen.</p>
<p><b>G 163 a</b> (Monitoring Flächenbereitstellung Windenergie)</p>	<p>Ein regionales und landesweites Monitoring der Entwicklung der Windenergienutzung und Bereitstellung erforderlicher Flächen wäre als Beitrag zu einer erhöhten Transparenz in diesem Bereich zu begrüßen und könnte auch zur Evaluierung der vorliegend geplanten Änderung genutzt werden. Es sollte eine flächendeckende Ausweitung des Monitorings auf alle Bereiche der erneuerbaren Energien erfolgen, vergleichbar dem Monitoring Erneuerbare Energien der SGD Nord.</p>
<p><b>Z 163 d</b></p>	<p>Grundsätzlich wäre für die IHKs eine Windenergienutzung auch an eindeutig vorbelasteten Flächen sowie den Entwicklungszonen und unbewaldeten Zonen im Biosphärenreservat Pfälzer Wald denkbar, solange weder durch die Maßnahme selbst noch durch deren infrastrukturellen Erschließung und Anbindung der insbesondere für die Tourismuswirtschaft bedeutsame Status als Biosphärenreservat gefährdet wird.</p> <p>Der Abstimmung mit der UNESCO-MAB-Nationalkomitee an dieser Stelle nicht vorgreifen zu wollen, erscheint jedoch nachvollziehbar und akzeptabel, wenn nachträgliche Änderungen im Rahmen einer Anpassung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat möglich sind.</p> <p>Zur Sicherstellung einer stabilen Energieversorgung sollte es grundsätzlich keine Denkverbote geben; alle Entwicklungsszenarien an erneuerbaren Energien sollten jedoch sorgsam sowie technologisch diskriminierungsfrei und vorurteilslos abgewogen werden.</p>
<p>Streichung in <b>Z 163 d</b> Satz 1</p> <p>Einführung neuer Grundsatz <b>G 163k</b> (Kernzonen der Naturparke nicht mehr als verbindliche Ausschlussgebiete festgelegt)</p>	<p>Die Herausnahme der Kernzonen der Naturparke aus der bisherigen Windenergie-Ausschlusskulisse des Z 163 und künftige Regelung im neuen Grundsatz G 163 k kann im Sinne einer Flexibilisierung der Regelung grundsätzlich mitgetragen werden, zumal die Regelungen der Naturparkverordnungen hiervon unberührt bleiben. Da die Naturparks und deren Kernzonen jedoch gerade auch für die Tourismuswirtschaft von besonderer Bedeutung sind, stellt sich durchaus die Frage, ob der mögliche Zugewinn an Potentialflächen für eine Windkraftnutzung selbst die geringe Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung rechtfertigen kann. Sollte dennoch an der Änderung festgehalten werden, sind eventuelle Abweichungen von dem Grundsatz unbedingt auch mit den Belangen der Tourismuswirtschaft sowie der anderweitigen regionalen, gewerblichen Wirtschaft abzuwägen. Auch sollte der seitens der Landesregierung bereits angestoßene Dialogprozess „Windenergie und Artenschutz“ intensiviert werden.</p>

<p>Z 163 g --&gt; G 163 g (Konzentrationsgebot)</p>	<p>Das Konzentrationsgebot des bisherigen Z 163 g, das den Bau von mindestens drei Windenergieanlagen planungsrechtlich voraussetzt, wurde von den IHKs regelmäßig als wichtiger Beitrag zur landschafts- und siedlungsverträglichen Steuerung des Windkraftausbaus gesehen. Durch die geplante Abstufung zu einem Grundsatz bzw. einer Soll-Regelung ist eine deutliche Schwächung des Instruments zu befürchten.</p> <p>Da es Konstellationen geben kann, in denen aber auch die Errichtung von nur ein oder zwei Anlagen sinnvoll sein kann, können wir die Änderung im Sinne einer Flexibilisierung mittragen, sehen jedoch auch hier die Kommunen weiterhin in der Verantwortung, Ausnahmen von dem Grundsatz nur mit Bedacht zuzulassen, um eine vermehrte Beeinträchtigung durch vielfältige Einzelanlagen auch künftig zu vermeiden.</p> <p>Über das in G 163a vorgesehene Monitoring der Ausbauentwicklung der Windenergie sollten die vorgesehenen Änderungen evaluiert und im Bedarfsfall nachgesteuert werden.</p>
<p>Z 163 h (Reduzierung der Mindestabstandsregelung auf 900 m)</p>	<p>Wie im Rahmen der dritten Teilfortschreibung des LEP IV bereits seitens der IHK-Arbeitsgemeinschaft dargelegt, schaffen Änderungen der Abstände zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen grundsätzlich Gewinner und Verlierer. So wurde die damalige Erweiterung auf 1.000 m von der Tourismus- und Gastronomiebranche positiv aufgenommen, während die Regelung bei Betreibern und Projektierern bis heute auf Ablehnung stößt. Aufgrund eingangs beschriebener Notwendigkeit eines verstärkten Zubaus von Windkraftanlagen, verbinden die IHKs mit der vorliegend geplanten Reduzierung der Abstände die grundsätzliche Hoffnung, weitere notwendige Potentialflächen für diesen Zuwachs gewinnen zu können. Es bleibt allerdings aus Sicht der IHKs der dringende Appell, auf kommunaler Ebene vor einer möglichen Planungsanpassung die Vor- und Nachteile frühzeitig gegeneinander abzuwägen und das erneute Aufbrechen langwieriger Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden.</p> <p>Für die notwendige Akzeptanz vor Ort sollte zudem, losgelöst von einer konkreten Abstandsregelung, auch künftig transparente und frühzeitige Dialogprozesse mit den betroffenen Kommunen, der dortigen Bevölkerung sowie der regionalen Wirtschaft angestrengt werden – und dies weit vor der eigentlichen Planungs- bzw. Realisierungsphase.</p> <p>Mit Blick auf die auf Bundesebene derzeit ebenfalls laufende Anpassung der Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen, sollte eine Vereinbarkeit der vorliegenden Regelungen unbedingt angestrebt werden, um widersprüchliche Regelungen bzw. verwaltungsseitig aufwendige Anpassungen im Nachgang zu vermeiden.</p>
<p>Z 163 i (Anpassung der Regeln für Repowering)</p>	<p>Die geplanten Regelungen zur Erleichterung beim Repowering älterer Windkraftanlagen greifen eine der zentralen Forderungen der IHKs zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf, die unter anderem 2021 auch Eingang in das gemeinsame LEP V-Positionspapier der</p>

	<p>vier IHKs gefunden hat. Die Flexibilisierung der Regelung für den Ersatz bestehender und etablierter Windkraftanlagen ist somit aus Sicht der IHKs ausdrücklich zu begrüßen. Auch hier gilt es jedoch die Auswirkungen der geänderten Regelung zu evaluieren und im Falle einer Fehlentwicklung gegenzusteuern.</p>
<p><b>Einfügen Z 163 j-neu</b> (UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung des UNESCO-Welterbestatus für unsere Mitgliedsbetriebe, u.a. in den Sektoren Tourismus und Dienstleistungen, begrüßen wir die Regelung eines Ausschlusses der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Kernzonen und des Rahmenbereiches des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal.</p> <p>Auch der mit Blick auf die Forderungen der UNESCO vorliegend geplante Ausschluss angrenzender, besonders sensibler Bereiche, kann von uns grundsätzlich mitgetragen werden, wenn dies zur Vermeidung einer Aberkennung des Welterbestatus Oberes Mittelrheintal notwendig ist.</p> <p>Um an besonders geeigneten Stellen dennoch eine wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, sehen wir eine Regelung über Einzelfallentscheidungen und Ausschlusszonen, ab einer individuell bemessenen Anlagenhöhe als angemessen an. Der Erhalt des Welterbestatus muss jedoch auch hier im Vordergrund stehen und die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen unbedingt auch mit den Belangen der Tourismuswirtschaft sowie der anderweitigen regionalen, gewerblichen Wirtschaft abgestimmt werden.</p>
<p><b>Neue Karten 20d-20h sowie Tabellen zu Karten 20d-20h</b></p>	<p>Nicht ersichtlich ist an dieser Stelle die zeichnerische Freihaltung von Kleinstflächen entlang der Ausschlusszonen L6 (Karte 20f), R5 (Karte 20g), sowie R1 (Karte 20h), zur Grenze des Rahmenbereichs „Welterbe Oberes Mittelrheintal“. Eine ungenaue flächige Abgrenzung führt möglicherweise zu Konfliktpotential.</p>
<p><b>G 166 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturachsen)</b></p>	<p>Der Grundsatz Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen zu errichten erscheint grundsätzlich schlüssig und folgt den bisherigen Vergütungsregelungen des EEG für derartige Anlagen. Gerade bei der angedachten Errichtung entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, wie beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen, gilt es jedoch Überschneidungen mit der Suchkulisse für Industrie- und Gewerbegebiete auszuschließen, bei der die Nähe zu entsprechenden Verkehrstrassen einen zentralen Standortfaktor darstellt. Auch bei der Nutzung von zivilen und militärischen Konversionsflächen kann es zu entsprechenden Interessenskonflikten kommen, die es zu vermeiden gilt. Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung ausreichender Gewerbe- und Industrieflächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung, muss diesem Belang aus unserer Sicht gegenüber der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vorrang eingeräumt werden, zumal über die Möglichkeiten von Dachflächen-Photovoltaikanlagen sowie einer gezielten Agri-Photovoltaikanlagen-Strategie marktbasierend zukünftig ebenfalls ein Beitrag zur</p>

	<p>Solarstromerzeugung geleistet werden kann bzw. wird. Die Kombination beider Nutzungen würde auch wesentlich zu einer effizienten Nutzung der begrenzten Flächenpotentiale beitragen.</p>
<p><b>Z 166 b neu</b> (Auftrag PLG mind. Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen)</p>	<p>Der mit dem neuen Ziel Z 166 b verbundene Auftrag an die Planungsgemeinschaften, mindestens Vorbehaltsgebiete für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen wird seitens der IHK-Arbeitsgemeinschaft im Sinne einer möglichst verträglichen Standortlenkung begrüßt.</p> <p>Die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz ist in zunehmendem Maße auf die Ausweisung neuer, verkehrsgünstig gelegener Gewerbeflächen angewiesen. Die vornehmlich angestrebte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, könnten hier zu einer zusätzlichen Verschärfung bei der Flächensuche führen. Derartige Interessenskonflikte sollten bei der Ausweisung entsprechender Vorbehalts- oder Vorranggebiete unbedingt ausgeschlossen werden und der Option einer Nutzung als Industrie- oder Gewerbefläche in strittigen Fällen in der Abwägung Vorrang eingeräumt werden.</p>
<p><b>G 166 c – neu</b> (Monitoring Inanspruchnahme Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen)</p>	<p>Einem solchen Monitoring stehen seitens der IHK keine Bedenken entgegen, wobei die Betroffenheit hier vornehmlich bei der Landwirtschaftskammer zu sehen ist.</p>
<p><b>G 168 b</b> (Ersatz „Bioenergie oder Erdgas“ durch den Begriff erneuerbare Energien)</p>	<p>Die Änderung der Begrifflichkeit des bisherigen Grundsatzes 168 b erachten wir nur dann für zielführend, wenn gewährleistet ist, dass die bisherigen genannten Energieträger Bioenergie und Erdgas durch die Änderung auch weiterhin vollumfänglich abgedeckt sind. Sollte dies insbesondere hinsichtlich der Taxonomie von Erdgas nicht der Fall sein, regen wir vielmehr an, die exemplarische Nennung von Erdgas beizubehalten und zusätzlich zum Begriff ‚erneuerbare Energien‘ explizit anzuführen. Im Sinne der seitens der IHK stets vertretenen Forderung einer Technologieoffenheit ist dies grundsätzlich für alle technologische Möglichkeiten der Eigenstromerzeugung bzw. –nutzung zu fordern, die im Sinne einer Nachhaltigkeitsstrategie zur Unterstützung der Transformation insbesondere energieintensiver Produktionsprozesse beitragen können (beispielsweise im Zusammenhang der Nutzung von Brennstoffzellen-, (Methan)pyrolysetechnik etc.)</p>
<p><b>Begründung/Erläuterung zu Z 163 d</b> erhält Satz 3 des bisherigen neunten Absatzes folgende Fassung: "So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen."</p>	<p>Die IHK begrüßt die vorgesehene Änderung in der Begründung, die auch Einwänden der IHKs in früheren Verfahren Rechnung trägt. Eine Vereinbarkeit von Vorrangausweisungen zugunsten des Rohstoffabbaus mit der Nutzung durch Windenergieanlagen ist nach unserer Einschätzung regelmäßig nicht gegeben, insofern ist die Streichung an dieser Stelle als sinnvoll und folgerichtig zu erachten.</p>



## Über uns:

Die vier rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) bilden auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft, die die Vertretung des Gesamtinteresses der über 200.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen gegenüber der Bundes- und Landespolitik sowie gegenüber anderen Organisationen arbeitsteilig organisiert.

## Ansprechpartner für die vorliegende Stellungnahme:

IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz  
c/o IHK Koblenz  
Schlossstr. 2  
56068 Koblenz

- Kompetenzteam Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung  
Ansprechpartner: Wilfried Ebel, Tel: 0651 9777-920, E-Mail: [ebel@trier.ihk.de](mailto:ebel@trier.ihk.de)
- Kompetenzteam Umwelt und Energie  
Ansprechpartner: Steffen Blaga, Tel: 0621 5904-1600, E-Mail: [steffen.blagg@pfalz.ihk24.de](mailto:steffen.blagg@pfalz.ihk24.de)
- Kompetenzteam Tourismus  
Ansprechpartner: Albrecht Ehses, Tel: 0651 9777-201, E-Mail: [ehses@trier.ihk.de](mailto:ehses@trier.ihk.de)